

Geschäftsbedingungen der Impuls & Wirkung - Herbstrith Management Consulting GmbH

Präambel

1. Die Impuls & Wirkung – Herbstrith Management Consulting GmbH beschäftigt sich mit Consulting- und Schulungsdienstleistungen. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Impuls & Wirkung – Herbstrith Management Consulting, im folgenden kurz Impuls & Wirkung genannt, sind Vertragsbestandteil aller Werkverträge und sonstiger Vereinbarungen, welche die Impuls & Wirkung – Herbstrith Management Consulting in diesem Bereich abschließt.
2. Angebote der IMPULS & WIRKUNG erfolgen freibleibend, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Alle - auch mündlich getroffenen - Vereinbarungen müssen von Impuls & Wirkung schriftlich bestätigt werden, um für Impuls & Wirkung verbindlich zu sein.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkaufs- und/oder Vertragsbedingungen etc.) der Vertragspartner von Impuls & Wirkung gelten nur, sofern sie von Impuls & Wirkung ausdrücklich schriftlich und firmenverbindlich anerkannt und angenommen werden.
4. Die Geschäftsbedingungen sind bei einer ständigen Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern auch bei zukünftigen Geschäften Bestandteil des Vertrages, auch dann, wenn sie nicht gesondert beigelegt werden.

I. Leistungsumfang

1. Gegenstand des Vertrages ist die von Impuls & Wirkung im Angebot beschriebene Consulting - Schulungsdienstleistung.
2. Der Umfang ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag, Änderungen inhaltlicher Natur in qualitativer und quantitativer Hinsicht müssen schriftlich von Impuls & Wirkung bestätigt werden.
3. Impuls & Wirkung ist berechtigt, sich zur Durchführung eines Auftrages ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
4. Besteht die Aufgabe von Impuls & Wirkung ausschließlich darin, den Abschluss eines entsprechenden Vertrages zu vermitteln, so wird der Vertragspartner nach bestem Wissen und Gewissen ausgewählt. Dessen Leistung ist nicht Gegenstand der Vertragspflichten von Impuls & Wirkung.

II. Erklärungen

Mündliche Erklärungen Dritter als Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verpflichten Impuls & Wirkung nur, sofern sie von Impuls & Wirkung schriftlich bestätigt werden. Stillschweigen der Impuls & Wirkung zu Erklärungen solcher Personen gilt nicht als Duldung oder Schaffung eines Anscheins.

III. Schutzrechte

1. Sowohl am Anbot der Impuls & Wirkung als auch an allen anderen von Impuls & Wirkung erarbeiteten Unterlagen, insbesondere Berichten, Analysen, Gutachten, Organisationsplänen, Programmen, Leistungsbeschreibungen, Entwürfen, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträgern und dgl. stehen Impuls & Wirkung sämtliche gewerblichen Schutzrechte zu.
2. Die Unterlagen von Impuls & Wirkung dürfen vom Vertragspartner weder vervielfältigt noch Dritten ganz oder teilweise in irgendeiner Weise zugänglich gemacht werden. Auch die Verwendung der von Impuls & Wirkung erarbeiteten Unterlagen zu Werbezwecken ist dem Vertragspartner untersagt.
3. Da die Beratungsleistungen der Impuls & Wirkung deren geistiges Eigentum sind, wird der Vertragspartner durch Bezahlung des Honorars ausschließlich berechtigt, die Leistungen für eigene Zwecke und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang für sich zu nutzen. Für jede Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner Impuls & Wirkung schadenersatzpflichtig und hat - ohne dass es des Nachweises eines konkreten Schadens bedarf - über schriftliche Aufforderung als Vertragsstrafe das Dreifache des im Angebot vereinbarten Honorars zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden konkreten Schadens, beinhaltend auch entgangenen Gewinn, bleibt Impuls & Wirkung vorbehalten.
4. Der Vertragspartner darf das in den Leistungen der Impuls & Wirkung enthaltene Know-How nur für die Zwecke des Auftrages verwenden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Impuls & Wirkung von jedweder Verletzung deren gewerblicher Schutzrechte umgehend zu informieren.
5. Die Rechte und allfälligen Erfindungen, die von Impuls & Wirkung, deren Beauftragten, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen im Zuge der Auftragsdurchführung gemacht werden, stehen ausschließlich Impuls & Wirkung zu.

IV. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Impuls & Wirkung bei deren Tätigkeit umfassend zu unterstützen. Er verpflichtet sich, Impuls & Wirkung über alle Umstände zu informieren und Impuls & Wirkung prompt und kostenlos sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind.
2. Verzögerungen bei der Übermittlung von Informationen oder Unterlagen verlängern die Leistungsfrist von Impuls & Wirkung entsprechend. Im Falle von Verzögerungen ist Impuls & Wirkung berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
3. Allfällige zur Durchführung des Auftrages erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Vertragspartner auf dessen Kosten zu erwirken.
4. Der Vertragspartner haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der gelieferten Unterlagen.
5. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters, Impuls & Wirkung allenfalls zur Erfüllung des Auftrages notwendige Testmaterialien, Testdaten, Rechnerzeiten, Datenerfassungskapazitäten und Rechnerkapazitäten zur Verfügung zu stellen.
6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Kontaktperson zu benennen, die während der Durchführung der Arbeit erreichbar und ermächtigt ist, Erklärungen abzugeben, die zum zügigen Fortgang der Leistungserbringung nötig sind. Erklärungen dieser Personen, die Impuls & Wirkung zugegangen sind, sind für den Vertragspartner verbindlich.

V. Leistungszeit

Der auch für den Beginn des Laufes allfälliger Fristen maßgebliche Leistungszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Ablieferung des Endberichtes an den Vertragspartner. An die von Impuls & Wirkung genannten Zeitpunkte für die Lieferung des Endberichtes ist Impuls & Wirkung nur dann gebunden, wenn die von Impuls & Wirkung zu erbringende Leistung unter standardmäßigen Bedingungen und ohne nachträglich hervorgekommene Erschwernisse erarbeitet werden kann.

VI. Treuepflicht

Die Vertragspartner und Impuls & Wirkung verpflichten sich wechselseitig, sich nach Treue und Glauben zu verhalten. Der Vertragspartner erklärt insbesondere, vor Ablauf von 12 Monaten nach Erbringung der Leistung durch Impuls & Wirkung Angebote auf Anstellung von Mitarbeitern, Angebote an diese auf eigene Rechnung Aufträge zu übernehmen, sowie die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern, die im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung tätig geworden sind, zu unterlassen.

VII. Gewährleistung und Schadenersatz

1. Impuls & Wirkung haftet lediglich für die Richtigkeit der auftragsgemäß erbrachten Leistungen und nicht für einen darüber hinausgehenden Erfolg. Eine Sicherheitsanalyse lt. Angebot ist lediglich eine Prüfung nach potentiellen Gefahrenquellen. Durch die Analyse alleine können Gefahren nicht beseitigt werden. Durch die vertragsgegenständlichen Leistungen von Impuls & Wirkung können Gefahren oder mögliche Störfälle niemals gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Erfassung sämtlicher Gefahren oder die Zusicherung von Gefahrenfreiheit oder Störfallsfreiheit nach Durchführung der von Impuls & Wirkung vorgeschlagenen Verbesserung ist nicht Vertragsinhalt.
2. Mängel der Leistung von Impuls & Wirkung sind dieser gemäß § 377 UGB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Behebt der Vertragspartner von Impuls & Wirkung allfällige Mängel selbst, so ist Impuls & Wirkung nur dann zum Kostenersatz verpflichtet, falls Impuls & Wirkung dieser Mängelbehebung zugestimmt hat. Kosten, die Impuls & Wirkung durch eigenmächtig veranlasste Mängelbehebungsarbeiten des Vertragspartners entstehen, sind von diesem zu bezahlen.
4. Die Gewährleistungspflicht von Impuls & Wirkung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Fälle des Vorsatzes und krass grober Fahrlässigkeit eingeschränkt. Für außergewöhnliche Kenntnisse oder Fleiß bzw. für den Erfolg haftet Impuls & Wirkung nicht.
5. Gewährleistungsansprüche stehen ausschließlich dem Vertragspartner von Impuls & Wirkung zu, der auf das Recht, sie ohne Zustimmung von Impuls & Wirkung an Dritte zu übertragen, verzichtet. Durch die Mängelbehebung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Impuls & Wirkung haftet nicht für leichtes Verschulden ihrer Vertreter sowie ihrer Erfüllungsgehilfen, für Schadenersatzansprüche wird eine Verjährungszeit von einem halben Jahr vereinbart. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, ebenso die Haftung für Störfälle von Anlagen, für die Impuls & Wirkung Sicherheitsanalysen erstellt hat.

VIII. Verschwiegenheitspflicht

1. Impuls & Wirkung ist über alle Angelegenheiten, über die Impuls & Wirkung im Zusammenhang mit der Tätigkeit vom Vertragspartner informiert wird, zum Stillschweigen verpflichtet. Die Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Vertragspartner als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.
2. Impuls & Wirkung ist befugt, die ihr anvertrauten Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder an mit der Vertragsausführung beauftragte Dritte, weiterzugeben bzw. von diesen verarbeiten zu lassen.
3. Nicht erfasst vom Stillschweigen ist die Namensnennung des Vertragspartners in einer Referenzliste der Impuls & Wirkung.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Sofern keine anderen Vereinbarungen im Vertrag getroffen werden, ist der vereinbarte Preis für die von Impuls & Wirkung zu erbringende Leistung wie folgt zu erbringen:
30% bei Vertragsabschluss, der Restbetrag nach Wahl der Impuls & Wirkung aufgeteilt über die vereinbarte Beratungszeit in vierteljährlich oder monatlich gleichen Raten. Nebenkosten und sonstige anlässlich der Durchführung des Vertrages aufgewendeten Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.
2. Die Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto der Impuls & Wirkung zu leisten. Es ist vereinbart, dass die Aufrechnung mit Gegenansprüchen nicht statthaft ist, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.
3. Für den Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 12%p.a. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart.
4. Ist der Vertragspartner von Impuls & Wirkung mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Höhe von insgesamt mindestens 1/10 der vereinbarten Vertragssumme in Verzug, ist die Impuls & Wirkung berechtigt, den gesamten Restbetrag zu fordern, eine entsprechende Sicherheit zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, wobei der Vertragspartner zum Schadenersatz auf Grund der vorzeitigen Lösung des Vertrages verpflichtet ist.

X. Preise

Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Preise gemäß dem jeweils gültigen Verbraucherpreisindex wertgesichert, wobei Basis jeweils die für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexziffer ist.

XI. Fälligkeit der Leistung von Impuls & Wirkung

Impuls & Wirkung ist nicht zur Vorausleistung verpflichtet. Impuls & Wirkung ist berechtigt, die Fertigstellung der Leistung, insbesondere

eines allfälligen Endberichtes, von der vollen Erfüllung der Gegenleistung, insbesondere Zahlung des vereinbarten Honorars abhängig zu machen. Allfällige Mängel der Leistung berechtigen den Vertragspartner von Impuls & Wirkung nicht, die von ihm zu erbringende Leistung zurückzuhalten.

XII. Rücktritt oder Aufhebung des Vertrages

Impuls & Wirkung ist insbesondere in folgenden Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- 1.** Insolvenz des Vertragspartners,
- 2.** Verletzung der vom Vertragspartner übernommenen Verpflichtung (Aufklärungspflicht),
- 3.** Ereignisse höherer Gewalt, soweit hierdurch die Leistung wesentlich erschwert und unmöglich gemacht wurde. Impuls & Wirkung ist berechtigt die Vertragsdauer zur Erfüllung der Verpflichtungen für eine angemessene Zeit hinauszuschieben. Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände stehen höherer Gewalt gleich, sofern sie Impuls & Wirkung mittelbar oder unmittelbar betreffen.

Tritt Impuls & Wirkung berechtigt vom Vertrag zurück oder erklärt der Vertragspartner vom Vertrag zurückzutreten, ohne hierzu berechtigt zu sein, so ist Impuls & Wirkung berechtigt, die bisherigen Leistungen nach Aufwand abzurechnen und zusätzlich einen Betrag in Höhe von 30 % der Differenz zwischen der Auftragssumme und dem sich aus der Leistungsabrechnung ergebenden Betrag vom Vertragspartner zu fordern.

XIII. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 1.** Es gilt österreichisches Recht.
- 2.** Für alle Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- 3.** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, ist diese so zu verstehen und denjenigen Verhältnissen anzupassen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Erfolg nach Möglichkeit erreicht wird. Die Gültigkeit der anderen Bestimmungen wird davon nicht berührt. Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen müssen schriftlich erfolgen, als solche gekennzeichnet und beiderseits unterfertigt sein.

Wien, im Juli 2016